

**Hochschulanzeiger
Nr. 124/2017 vom 11. Mai 2017**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang International Business (M.Sc.) des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 11. Mai 2017**
- S. 8 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für die Masterstudiengänge "Biomedical Engineering", "Pharmaceutical Biotechnology" und "Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering" an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 11. Mai 2017**
- S. 13 Erste Änderung der Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 5. Mai 2017**
- S. 14 Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Test DaF', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Test DaF' und Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Test DaF' der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 11. Mai 2017**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang *International Business (M.Sc.)*
des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 11. Mai 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Mai 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Sätze 1 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die vom Fakultätsrat am 27. April 2017 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 und 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang *International Business (M.Sc.)*“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 HmbHG und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für

- den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und
- für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)

werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 3 bestimmen, welche besonderen Voraussetzungen i.S.v. §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Bewerberinnen und Bewerber erfüllen müssen, damit sie zum Studium berechtigt sind. Das Nähere regelt § 3.

(3) Die Auswahlkriterien richten sich nach § 4.

§ 2 Zuständigkeiten und Entscheidung

(1) Für die Feststellung der Zugangsberechtigung ist das Studierendensekretariat, für die Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission des Departments Wirtschaft zuständig.

(2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei Professorinnen oder Professoren des Departments Wirtschaft zusammen. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt und abberufen. Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme. Beide Mitglieder müssen für eine erfolgreiche Auswahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zustimmen.

II. Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang International Business sind
 - a) der erfolgreiche Abschluss eines mindestens siebensemestrigen (210 CP) berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums auf dem Gebiet „International Management“ oder „International Business“ oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Gebiet mit starkem internationalem Bezug (nachgewiesen durch Module im Umfang von mindestens 60 CP, die wirtschaftliche Fragen schwerpunktmäßig aus internationaler Perspektive behandeln) und einem ausgeprägten Anteil (mindestens die Hälfte) an allgemeinen betriebswirtschaftlichen (d.h. nicht überwiegend branchenspezifisch, regional oder funktional ausgerichteten) Modulen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang;
 - b) der Nachweis darüber, außerhalb des Landes, in dem der erste Studienabschluss erworben wurde, Studien- oder Arbeitserfahrung gesammelt zu haben, beispielsweise im Rahmen eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit von mindestens 20 Wochen oder eines Auslandssemesters während oder nach der Zeit des unter a), genannten Studiums;
 - c) der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse (siehe ANLAGE).
- (2) Wer lediglich über ein Bachelorzeugnis mit 180 CP verfügt, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, wenn noch Studienplätze frei sind. Die fehlenden 30 CP sind innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachzuholen. Welche fehlenden Leistungen nachzuholen sind, legt die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater fest. Die Zulassung wird unter der Bedingung erteilt, dass die fehlenden CP bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 a) kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen. Die Gesamtnote wird auf Grundlage der Bescheinigung errechnet. Die Zulassung zum Studium entfällt nachträglich, wenn der Abschluss nicht bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgewiesen wird.

III. Abschnitt: Auswahl von Studierenden

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Sind mehr zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben. Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich aus dem Punktwert des Abschlusszeugnisses (Absatz 2) zuzüglich des Punktwerts für das Ergebnis eines Tests gemäß Absatz 3.
- (2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor-oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Note im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote
1,0	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0

- (3) Es kann nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers entweder ein Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test) berücksichtigt werden.

Der Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO ergibt sich aus folgender Tabelle:

TM-WISO Ergebnis	Punktwert für das Ergebnis des TM- WISO
130 bis 101	10
100 bis 81	5
80 bis 0	0

Der Punktwert für das Ergebnis des GMAT ergibt sich aus folgender Tabelle:

GMAT- Ergebnis	Punktwert für Ergebnis des GMAT
800 bis 501	10
500 bis 301	5
300 bis 0	0

IV. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 11. Mai 2017**

ANLAGE zu § 3 Absatz 1 d)

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage

- eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- einer Bescheinigung über im englischsprachigen Ausland erbrachte Leistungen gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

1. Abschlusszeugnis

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage

1.1 des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 14 Punkte) im Fach Englisch oder

1.2 des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ im Fach Englisch (mindestens 11 Punkte) nachgewiesen.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach- oder Hochschulreife eine im Zeugnis mit einer Note (in Punkten) ausgewiesene Abschlussprüfung im Fach Englisch erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zusammen mit den vorgenannten Teilnoten zu berücksichtigen; dabei ist die Note der Abschlussprüfung mit 50% zu gewichten.

2. Anerkannte englische Sprachtests

(mindestens B2 europäischer Referenzrahmen):

1.1 TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing)

oder

1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Certificate) oder

1.3 Cambridge Certificate

- CAE (Certificate in Advanced English)
- FCE (First Certificate in English)
- CPE (Certificate of Proficiency in English).

3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können

3.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland oder

3.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland oder

3.3 ein geeigneter Nachweis über mindestens zwei Jahre postgradualer Berufserfahrung im englischsprachigen Ausland.

4. Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht englischsprachigen Ausland

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem nicht-englischsprachigen Ausland können die erforderlichen Englischkenntnisse nur durch einen international anerkannten englischen Sprachtest gemäß Ziffer 2 oder eine Bescheinigung gemäß Ziffer 3 nachweisen.

Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für die Masterstudiengänge "Biomedical Engineering", "Pharmaceutical Biotechnology" und "Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering" an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 11. Mai 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Mai 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 – HmbHG -, zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99) die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 27. April 2017 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 und 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für die Masterstudiengänge Biomedical Engineering, Pharmaceutical Biotechnology, Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien für die konsekutiven Masterstudiengänge Biomedical Engineering (ab Sommersemester 2016 Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems), Pharmaceutical Biotechnology, Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Bachelorstudiengänge
 - 1) Biotechnologie für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmaceutical Biotechnology
 - 2) Medizintechnik für den konsekutiven Masterstudiengang Biomedical Engineering
 - 3) Umwelttechnik oder Verfahrenstechnik oder verwandte Studiengänge für den konsekutiven Masterstudiengang Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering

mit mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points gemäß ECTS), oder

b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einer den Masterstudiengängen nahestehenden technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens 210 Leistungspunkten,

c) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (siehe Anlage, Ziffern 1 bis 3).

Dem Masterstudiengang *Biomedical Engineering: Signal Processing, Imaging- and Control-Systems* nahestehende Studiengänge sind technische oder naturwissenschaftliche Studiengänge mit einem maßgeblichen Umfang an Studieninhalten in den Gebieten Elektrotechnik, Signalverarbeitung und Informatik in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der HAW-Hamburg.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die über einen 6-semesterigen oder vergleichbaren Bachelorabschluss verfügen, müssen die fehlenden Leistungspunkte nachholen. Der Zulassungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die fehlenden Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die konkret im jeweiligen Bachelorstudiengang zu belegenden

Lehrveranstaltungen und ggfs. Praxiszeiten/Praxissemester werden vom Studienfachberater/der Studienfachberaterin in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss nach Beginn des Studiums festgelegt. Prüfungen und Praxiszeiten müssen vor Beginn der Masterarbeit nachgeholt worden sein.

(3) Studierende mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE¹ nachweisen.

(4) Für die Studiengänge Pharmaceutical Biotechnology und Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering müssen internationale Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests nachweisen. Anerkannte deutsche Sprachtests sind in Anlage, Ziffer 4, aufgeführt.

(5) Für den Studiengang Biomedical Engineering müssen internationale Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests nachweisen, sofern sie Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 nachzuholen haben. Anerkannte deutsche Sprachtests sind in Anlage, Ziffer 4, aufgeführt.

(6) Abweichend von Absatz 1 a) oder b) kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen. Die spätere Zulassung zum Studium erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss bis zum 31. August im Sommersemester bzw. 28. Februar eines Jahres im Wintersemester nachgewiesen wird.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Studienplätze werden in jedem der Masterstudiengänge wie folgt vergeben:

- a) Ergebnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses (Gesamtnote) (0 bis 9 Punkte),
- b) besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (0 bis 5 Punkte),
- c) besondere Leistungen aus der Berufspraxis (0 bis 5 Punkte).

(2) Es wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der obigen Auswahlkriterien unter § 3 Absatz 1 erstellt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Für die Gesamtnote nach Absatz 1 a) werden folgende Punkte vergeben:

¹ **Graduate Record Examination (GRE)** ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen Graduate Schools.

- a) Note 4,0 - 0 Punkte,
- b) Note $\geq 3,7$ und $< 4,0$ - 1 Punkt,
- c) Note $\geq 3,3$ und $< 3,7$ - 2 Punkte,
- d) Note $\geq 3,0$ und $< 3,3$ - 3 Punkte,
- e) Note $\geq 2,7$ und $< 3,0$ - 4 Punkte,
- f) Note $\geq 2,3$ und $< 2,7$ - 5 Punkte,
- g) Note $\geq 2,0$ und $< 2,3$ - 6 Punkte,
- h) Note $\geq 1,7$ und $< 2,0$ - 7 Punkte,
- i) Note $\geq 1,3$ und $< 1,7$ - 8 Punkte,
- j) Note $\geq 1,0$ und $< 1,3$ - 9 Punkte

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater des jeweiligen Studiengangs,
- b) der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden,
- c) einem weiteren Mitglied des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals.

Der Auswahlkommission muss mindestens eine Professorin oder ein Professor angehören.

Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

- a) nahestehende Studiengänge technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) und Satz 2) ,
- b) besondere Leistungen aus der Berufspraxis (§ 3 Absatz 1 c),
- c) ob Praxissemester/Praxiszeiten oder Lehrveranstaltungen/Prüfungen nachzuholen sind (§ 2 Absatz 2).
- d) In formell unklaren Einzelfällen die Gleichwertigkeit von deutschen und englischen Sprachnachweisen

(3) Die Auswahlkommission darf Abstimmungen im Umlaufverfahren erzielen. Gemeinsame Präsenztermine sind nicht notwendig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie ist erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018 anzuwenden.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 11. Mai 2017**

Anlage

Anforderungen an den Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 der „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für die Masterstudiengänge “Biomedical Engineering”, “Pharmaceutical Biotechnology” und “Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering”

1. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

- 1.1. des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife jeweils mit der Note
 - 1.1.1 „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) für die Studiengänge Biomedical Engineering und Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering
 - 1.1.2 „ausreichend“ (mindestens 5 Punkte) für den Studiengang Pharmaceutical Biotechnology
im Fach Englisch oder
- 1.2. des Zeugnisses der Fachhochschulreife jeweils mit der Note
 - 1.2.1 „gut“ (mindestens 11 Punkte) für den Studiengang Biomedical Engineering
 - 1.2.2 „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) für den Studiengang Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering
 - 1.2.3 „ausreichend“ (mindestens 5 Punkte) für den Studiengang Pharmaceutical Biotechnology
im Fach Englisch oder
- 1.3 einer Bescheinigung über das Bestehen eines der in dieser Richtlinie unter Ziffer 2. genannten international anerkannten englischen Sprachtests oder
- 1.4 eine der in dieser Richtlinie unter Ziffer 3. genannten Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, die den unter den Ziffern 1.1, 1.2 oder 1.3 genannten Leistungen gleichwertig sind

erbracht.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, werden die Durchschnitte der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, herangezogen.

2. Anerkannte Englische Sprachtests

- 2.1. TOEFL (Test of English as a Foreign Language)
Mindestergebnis: score 87 (internet based)
- 2.2. IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)
Mindestergebnis: band 5.5
- 2.3. CAE (Cambridge Certificate in Advanced English)
Mindestergebnis: C
- 2.4. CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English)
Mindestergebnis: C
- 2.5. FCE (Cambridge First Certificate)
Mindestergebnis: C

3. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über erbrachte Leistungen in Englisch

- 3.1. Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium im englischsprachigen Ausland oder
- 3.2. Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium, dessen Lehrsprache Englisch war oder
- 3.3. Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium in einem Studiengang, in dem Englisch Hauptfach war oder
- 3.4. Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen im Ausland oder
- 3.5. Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland.

Als englischsprachiges Ausland gelten die Länder Großbritannien, Irland, Malta, den USA, Australien, Neuseeland, Jamaika, Belize und der englischsprachige Teil von Kanada.

4. Anerkannte deutsche Sprachtests für §2 (4) und (5)

Deutsche Sprachtests eines anerkannten Instituts mit mindestens dem Level A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Erste Änderung der Satzung über die Curricularwerte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 5. Mai 2017

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung hat am 5. Mai 2017 gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ausbildungskapazitäten an den staatlichen hamburgischen Hochschulen (Ausbildungskapazitätsgesetz – AKapG) vom 14. März 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 99), geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. 2016, S. 205) die gemäß § 3 Absatz 4 AKapG durch das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 4. Mai 2017 beschlossene Erste Änderung der Satzung über die Curricularwerte für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften genehmigt.

§ 1

(1) Für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Kapazitätsbericht) sind die folgenden Curricularwerte anzuwenden:

Nr.		Curricularwert
1.	Bachelorstudiengänge	
1.01	Elektro- und Informationstechnik	5,70
1.02	Media Systems	5,50
1.03	Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik	5,69
2.	Masterstudiengänge	
2.01	Digitale Kommunikation (Digital Communication)	2,50
2.02	Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau	2,50
2.03	Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems	2,68
2.04	Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH)	2,83

(2) Für alle anderen Studiengänge gelten in Anwendung von § 6 Absatz 2 AKapG die bislang fortgeltenden und festgesetzten Curricularwerte fort.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2017/2018.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 5. Mai 2017**

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen
Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Test DaF',
Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Test DaF' und Internationale Wirtschaft und
Außenhandel mit 'Test DaF' der University of Shanghai for Science and Technology und
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 11. Mai 2017

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Mai 2017 nach §108 Absatz 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 und § 81 Abs. 4 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), letzte Änderung vom 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am 27. April 2017 und vom Fakultätsrat Technik und Informatik am 17. Oktober 2013 sowie vom Prüfungsausschuss der University of Shanghai for Science and Technology am 03. Juli 2013 beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Test DaF', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Test DaF' und Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Test DaF' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 14. Oktober 2010 (Hochschulanzeiger 55/2010 S. 3) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Prüfungs- und Studienordnung der hochschulübergreifenden chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Test DaF', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Test DaF' und Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Test DaF' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 14. Oktober 2010 (Hochschulanzeiger 55/2010 S. 3) wird wie folgt geändert:

- 1. § 20 (Studiengang "Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit TestDaF")**
Der Studienplan in § 20 Absatz 3 für den Studiengang Elektrotechnik wird durch den im Anhang 2 beigefügten Studienplan ersetzt. Die Änderungen sind grün markiert.

- 2. § 21 (Studiengang Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit TestDaF)**
Der Studienplan in § 21 Absatz 3 für den Studiengang Maschinenbau wird durch den im Anhang 3 beigefügten Studienplan ersetzt. Die Änderungen sind grün markiert.

- 3. § 22 (Studiengang "Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit TestDaF")** Der Studienplan in § 22 Absatz 3 für den Studiengang Wirtschaft wird durch den im Anhang 4 beigefügten Studienplan ersetzt. Die Änderungen sind grün markiert.

§ 2 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.
- (2) Sie gelten für die Studierenden der einzelnen Studiengänge wie folgt:
 - a. Studiengang Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit TestDaF
Die Änderung von § 20 Absatz 3 gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2013/2014 ihr Studium an der University of Shanghai for Science and Technology aufgenommen haben. Für die Studierenden, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gilt der Studienplan in der alten Fassung der Prüfungs- und Studienordnung vom 14. Oktober 2010.
 - b. Studiengang Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit TestDaF
Die Änderungen von § 21 Absatz 3 gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2014/2015 ihr Studium an der University of Shanghai for Science and Technology aufgenommen haben. Für die Studierenden, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gilt der Studienplan in der alten Fassung der Prüfungs- und Studienordnung vom 14. Oktober 2010.
 - c. Studiengang Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit TestDaF
Die Änderung von § 22 Absatz 3 gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2013/2014 ihr Studium an der University of Shanghai for Science and Technology aufgenommen haben. Für die Studierenden, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gilt der Studienplan in der alten Fassung der Prüfungs- und Studienordnung vom 14. Oktober 2010.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 11. Mai 2017

		Studienplan "Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit TestDaF"																																													
		Semester 1					Semester 2					Semester 3					Semester 4					Semester 5					Semester 6					Semester 7					Semester 8										
Modulgruppen	Module	Kürzel	CP	V/L	LVA	PL	PVL/SL	Kürzel	CP	V/L	LVA	PL	PVL/SL	Kürzel	CP	V/L	LVA	PL	PVL/SL	Kürzel	CP	V/L	LVA	PL	PVL/SL	Kürzel	CP	V/L	LVA	PL	PVL/SL	Kürzel	CP	V/L	LVA	PL	PVL/SL	Kürzel	CP	V/L	LVA	PL	PVL/SL				
Sprachausbildung	Deutsch I, II, III, IV, V, VI	D1	20	340	SeU	K/mPr	<-	D2	20	340	SeU	K/mPr	<-	D3	8	160	SeU	K/mPr	-	D4	8	160	SeU	K/mPr	-	D5	4	80	SeU	K/mPr	-	D6	4	80	SeU	K/mPr	-										
	Übungen Deutsch I, II	ÜD1		60	Üb	-	mPr	ÜD2		60	Üb	-	mPr																																		
	Prüfung Goethe-Zertifikat B1							B1	2	-	-	Sp	-																																		
	Prüfung TestDaF																																														
Mathematik und Physik	Mathematik I, II, III	MA1	6	96	SeU	K	-	MA2	6	96	SeU	K	-																																		
	Lineare Algebra	LA	2	32	SeU	K	-																																								
	Kompl. Funktionen + Integraltransformation																																														
	Physik																																														
Informatik	Programmieren I**, II**, III**													PR1	5	60	SeU	K	<-	PR2	5	60	SeU	K	<-																						
	Praktikum Programmieren I**, II**, III**													PRP1	20	Prak	L			PRP2	20	Prak	L																								
	Mikroprozessortechnik																																														
	Praktikum Mikroprozessortechnik																																														
Elektrotechnik	Laboreinführung I, II																																														
	Elektrotechnik I, II**							EL1	2	24	SeU	K	<-	LAE1	0,5	8	Prak	L		LAE2	0,5	8	Prak	L																							
	Praktikum Elektrotechnik I, II**							ELP1		8	Prak	L		ELP2		20	Prak	L																													
	Analoge Schaltungstechnik													AS	4	48	SeU	K	<-																												
	Prakt. Analoge Schaltungstechnik													ASP		16	Prak	L																													
	Digitale Systeme																																														
	Praktikum Digitale Systeme																																														
	Leistungselektronik**																																														
	Praktikum Leistungselektronik**																																														
	Elektrische Antriebe**																																														
Praktikum Elektrische Antriebe**																																															
Automatisierungstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik**																																														
	Pr. Grundl. der Regelungstechnik**																																														
	Digitale Regelungstechnik**																																														
	Prakt. Digitale Regelungstechnik**																																														
	Sensortechnik																																														
	Praktikum Sensortechnik																																														
	Programmierbare industrielle Steuerungssysteme																																														
Wahlpflichtfächer	WP1: Nichttechn. Fächer																																														
	WP2: Technische Fächer																																														
Grundl. Maschinenbau	Grundlagen der Mechanik und des Maschinenbaus																																														
	Praktikum Grundlagen der Mechanik u. des Maschinenbaus																																														
Projekt	Projektmanagement																																														
	Projekt																																														
Industrie Praxis	Vorträge aus der Praxis I, II																																														
	Praxisausbildung und Referat																																														
Bachelorprojekt	Bachelor Report																																														
	Bachelor Präsentation																																														
Nichttechnische Fächer**	Sport I, II, III, IV	SP1	0,5	32	Üb	Lp	-	SP2	0,5	32	Üb	Lp	-	SP3	0,5	32	Üb	Lp	-	SP4	0,5	32	Üb	Lp	-																						
	Politik und Soziales I, II																																														
	Chinesische Geschichte																																														
	Grundzüge d. chin. Rechtsordnung																																														
Summe CP / Semester			28,5					30,5						30						31						30																					
Summe V/L (ohne *)			528					528						512						496																											

